

Wahlordnung zur Wahl des Gemeinderates der Jüdischen Gemeinde Frankfurt am Main, K.d.ö.R.

§ 1

Für die Wahl zum Gemeinderat können Wahlvorschläge eingereicht werden, die die Unterschrift von mindestens 25 wahlberechtigten Gemeindemitgliedern haben müssen.

Für die Wahlvorschläge gelten folgende Bestimmungen:

a)

Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterschreiben. Erscheint dieselbe Unterschrift mehrmals auf einem Wahlvorschlag, so ist nur eine Unterschrift gültig. Falls eine Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterschreibt, sind seine Unterschriften auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

b)

Ein Wahlvorschlag darf höchstens 17 Kandidaten enthalten. Ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

c)

Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

d)

Unterschriften auf Wahlvorschlägen sind eigenhändig zu leisten. Die Unterschrift und Anschrift des Unterzeichneten müssen in deutlich lesbarer Schrift angegeben werden. Wahlvorschlag und Namen der Unterzeichneten müssen auf ein und demselben Blatt verzeichnet sein. Ein Wahlvorschlag kann aus mehreren Blättern bestehen und muss von den darin genannten Kandidaten auf allen Blättern beschrieben werden.

§ 2

Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss vom Gemeinderat eingesetzt, der aus mindestens 7 Mitgliedern bestehen soll. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest; die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt wird.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und tritt der Wahlausschuss zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweitenmal zusammen, ist er beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Wahlausschuss hat seinen Sitz im Büro der Jüdischen Gemeinde.

Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen für die jeweilige Wahl nicht kandidieren und keinen Wahlvorschlag unterschreiben. Der Wahlausschuss kann die erforderlichen Wahlhelfer von der Gemeindeverwaltung anfordern.

§ 3

Der Vorstand schreibt mit Zustimmung des Gemeinderates im Rahmen der Satzungen die Wahl aus. Zwischen der Ausschreibung der Wahl und dem zusätzlichen Wahltage (Vorwahltag) müssen mindestens 45 Tage liegen und dürfen höchstens 60 Tage verstreichen. Maßgebend ist hier der Vorwahltag (Siehe § 5). Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit der Bekanntgabe des Wahltermins, der gleichzeitig durch Rundschreiben und Veröffentlichung in 3 maßgebenden Frankfurter Tageszeitungen erfolgt.

Gleichzeitig ist der Tag des Ablaufs der Frist bekanntzugeben. Für die Berechnung der Frist ist das Datum der Veröffentlichung in der Tagespresse maßgebend.

Die Wahlvorschläge sind im verschlossenen Umschlag mit Aufschrift „Wahlvorschlag“ im Büro der Jüdischen Gemeinde gegen Empfangsbestätigung abzugeben. Mit den Wahlvorschlägen müssen eingereicht werden:

1. Die Erklärung der Bewerber gemäß § 1 c)
2. Eine Bescheinigung, ausgestellt von der Verwaltung der Jüdischen Gemeinde, dass der vorgeschlagene Bewerber gemäß § 6, Abs.3, der Satzung der Jüdischen Gemeinde wählbar ist.
3. Eine eidesstattliche Erklärung des Bewerbers, aus der hervorgeht, dass dieser gemäß § 6 der Satzungen der Jüdischen Gemeinde weder wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens oder Vergehens mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft oder wegen Pflichtverletzung oder unehrenhaften Verhaltens aus den Diensten einer jüdischen, staatlichen oder städtischen Dienststelle oder Organisation entlassen worden ist.

Entsprechende Formblätter werden auf Anforderung von der Verwaltung der Jüdischen Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Eingereichte Wahlvorschläge können nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden. Die Wahlvorschläge sind unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses oder von seinem Stellvertreter im Beisein von 2 weiteren Wahlausschussmitgliedern zu öffnen und liegen dann zur Einsicht eine Woche im Büro der Gemeinde aus.

Für die Prüfung der Wahlvorschläge muss dem Wahlausschuss nach Ablauf der Einreichungsfrist der Wahlvorschläge mindestens eine Woche zur Verfügung stehen.

§ 4

Der Wahlausschuss gibt sämtlichen, in den gültigen Wahlvorschlägen aufgestellten Kandidaten, von ihrer Nominierung Kenntnis. Beabsichtigt der Wahlausschuss einen Kandidaten abzulehnen, so muss dieser vor der Ablehnung vom Wahlausschuss gehört werden und hat das Recht, sich binnen einer Frist von 3 Tagen zu äußern. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist bindend.

§ 5

Die Wahl findet an einem Sonntag (Hauptwahltag) statt. Zusätzlich kann an einem anderen Tag (Vorwahltag) gewählt werden. Diese Wahlmöglichkeit besteht an einem Werktag, 10 bis 13 Tage vor dem Hauptwahltag.

Die Wahllokale befinden sich im Ignatz Bubis-Gemeindezentrum, Savignystr. 66, für die Heimbewohner und Mitarbeiter des Altenzentrums der Jüdischen Gemeinde in der Bornheimer Landwehr 79 b und in der Interimsunterkunft Hessenring 55 in Offenbach am Main.

Die Wahllokale im Ignatz Bubis-Gemeindezentrum sind von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr, im Altenzentrum in der Bornheimer Landwehr von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und in der Interimsunterkunft Hessenring 55 in Offenbach am Main von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.

Die wahlberechtigten Heimbewohner und Mitarbeiter der Budge-Stiftung können von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Wahllokal der Budge-Stiftung wählen.

Die Stimmabgabe am Vorwahltag erfolgt ausschließlich in der Zeit von 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr im Wahllokal Ignatz Bubis-Gemeindezentrum, Savignystr. 66. Dieser Termin kann von allen Wahlberechtigten wahrgenommen werden.

§ 6

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) eingetragen ist. Am Hauptwahltag kann der Wahlberechtigte nur in dem Wahllokal wählen, in dem er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Es sind Wahlbenachrichtigungen zu versenden. Die Wahlbenachrichtigungen gelten als Nachweis des Eintrags in die Wählerliste. In jedem Wahllokal wird für die dort Wahlberechtigten ein Wählerverzeichnis geführt. Die Wählerverzeichnisse werden vom 20. Tag bis zum 2. Tag vor dem Vorwahltag in der Gemeindeverwaltung ausgelegt und sind dort während der üblichen Geschäftszeit einzusehen.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss Einspruch einlegen. Im Falle offenkundiger Unrichtigkeit, kann der Wahlausschuss eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses vornehmen.

§ 7

Die Wahl erfolgt geheim durch Stimmzettel. Jeder Wahlberechtigte erhält einen Stimmzettel, auf dem sämtliche, in den gültigen Wahlvorschlägen genannten, wählbaren Gemeindemitglieder in alphabetischer Reihenfolge verzeichnet sind.

Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass die Wähler auf dem Stimmzettel höchstens 17 Namen ankreuzen. Wenn mehr als 17 Namen angekreuzt sind, ist der Stimmzettel ungültig.

Die Wahlurnen vom Vorwahltag sind versiegelt unter notarieller Aufsicht aufzubewahren und am Hauptwahltag vor Schließung des Wahllokals Ignatz Bubis-Gemeindezentrum dem Vorsitzenden des Wahlausschusses bzw. seinem Stellvertreter auszuhändigen.

Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten in der Reihenfolge der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit für den letzten Sitz im Gemeinderat entscheidet das Los.

§ 8

Sollten sich Abweichungen zwischen Wahlordnung und Satzung ergeben, so geht die Satzung vor.

§ 9

Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten ungeregelt lässt, gelten die Bestimmungen des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 10

Beschlossen vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 5. Nov. 1970.

Geändert am 30.6.86, 11.4.89, 22.5.89, 20.6.89, 17.3.92, 23.2.1998, 11.5.1998 u.15.3.2001.

Einmalige Ergänzung zur Wahlordnung

Der Gemeinderat der Jüdischen Gemeinde Frankfurt am Main K.d.ö.R. hat in seiner 33. Sitzung am 17. Juni 2020 entschieden, die Wahlordnung zur Wahl des Gemeinderates der Jüdischen Gemeinde Frankfurt am Main, K.d.ö.R. in § 3 dahingehend anzupassen, die Frist zwischen der Ausschreibung der Wahl und dem zusätzlichen Wahltag (Vorwahltag) für die Wahl zum Gemeinderat im Jahr 2020 um sieben Tage zu verlängern.

Die Frist zwischen dem zusätzlichen Wahltag (Vorwahltag) und dem Beginn der Ausschreibung beträgt somit 67 Tage.

Diese Regelung sowie die Terminverschiebung der Wahl zum Gemeinderat wurden in Anbetracht der aktuellen Rechts- und Gesetzeslage der Corona-Pandemie zunächst nur für die Gemeinderatswahl 2020 getroffen.

Der Wahlausschuss